

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	10.10.2011	
Rat	Bürgermeister Roland	13.10.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Satzung der Stadt Gladbeck nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.2005 über die Festsetzung der Anliegeranteile für den Kanalausbau in der Rentforter Straße von Hermannstraße bis Sandstraße

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Stadt Gladbeck erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.2005.

Entsprechend der Veranschlagung im städtischen Haushalt wurde im Jahr 2009 in der Rentforter Straße im Teilstück zwischen Hermannstraße und Sandstraße der Mischwasserkanal erneuert.

Die Schlussabnahme nach § 12 VOB/B wurde am 24.04.2009 durchgeführt.

Die Ausbaumaßnahme stellt eine beitragsfähige Erneuerung im Sinne des § 8 KAG dar, so dass von der Stadt entsprechende Straßenbaubeiträge zu erheben sind.

Beitragsfähig ist der Kostenanteil für die Erneuerung der **Straßenentwässerung**.

Die Rentforter Straße ist in diesem Teilstück ihrer Funktion nach als **Anliegerstraße** einzustufen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gemäß § 4 Abs. 6 Buchstabe a) der Beitragssatzung sind dies Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wäre nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Ziffer 1e) der Beitragssatzung vom 19.12.2005 wie folgt zu bemessen:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Straßenentwässerung	60.119,99 €	60 %	36.071,99 €

Die vorstehende Abrechnung nach den Festsetzungen der Beitragssatzung vom 19.12.2005 entspricht jedoch nicht der Vorteilslage.

Begründung:

Die Rentforter Straße im Bereich zwischen Hermannstraße und Sandstraße ist nur auf ihrer Nordseite zum Anbau bestimmt.

Auf der Südseite befindet sich zwar ein Tankstellengrundstück; dieses wird jedoch von der Sandstraße und der Hermannstraße aus angefahren. Eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit von der Rentforter Straße aus ist nicht vorhanden, da das Grundstück durch einen Grünstreifen vom eigentlichen Straßenkörper getrennt wird.

Damit ist das Grundstück nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzu-beziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW) ist in derartigen Fällen der Erlass einer **Einzelfallsatzung** mit besonderer Festsetzung (hier: Kürzung) des Anliegeranteils geboten, da es sich um Straßen mit einer „**atypischen Erschließungssituation**“ handelt, denn ohne eine Verminderung des Anliegeranteils würden auf die verbleibenden Grundstücke ungebührlich hohe Beitragslasten entfallen, weil diese den umlagefähigen Aufwand alleine zu tragen hätten.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Beitragssatzung vom 19.12.2005 bestimmt der Rat für Anlagen, für die (unter anderem) die in § 4 Abs. 3 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, durch Ergänzungssatzung für den Einzelfall etwas anderes.

Für die Abrechnung der Rentforter Straße im Bereich zwischen Hermannstraße und Sandstraße muss demnach der Anliegeranteil für die beitragsfähigen Teileinrichtung „Straßenentwässerung“ um die Hälfte reduziert werden.

Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand bemessen sich danach wie folgt:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Straßenentwässerung	60.119,99 €	30 %	18.036,00 €

Dies entspricht einem Verteilungsfaktor von **3,07 €** pro Berechnungseinheit.

Die Einzelfallsatzung muss zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bereits Gültigkeit haben, um Rechtsgrundlage für den Erlass eines Heranziehungsbe-

scheides sein zu können. Im vorstehenden Fall ist die Beitragspflicht mit dem Tag der Schlussabnahme der letzten Arbeiten am 24.04.2009 entstanden. Daher muss die Einzelfallsatzung vor diesen Zeitpunkt zum **01.01.2009** (Rückwirkung) in Kraft gesetzt werden.

Anlage:

Satzungstext

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Beitragseinzahlung in Höhe von ca. 18.000 € im investiven Finanzplan (Buchungsstelle 12.02.01/9001.688100).

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Gladbeck nach § 4 Abs. 5 der

„Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.2005“

über die Festsetzung der Anliegeranteile für den Kanalausbau in der **Rentforter Straße** von Hermannstraße bis Sandstraße wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: